

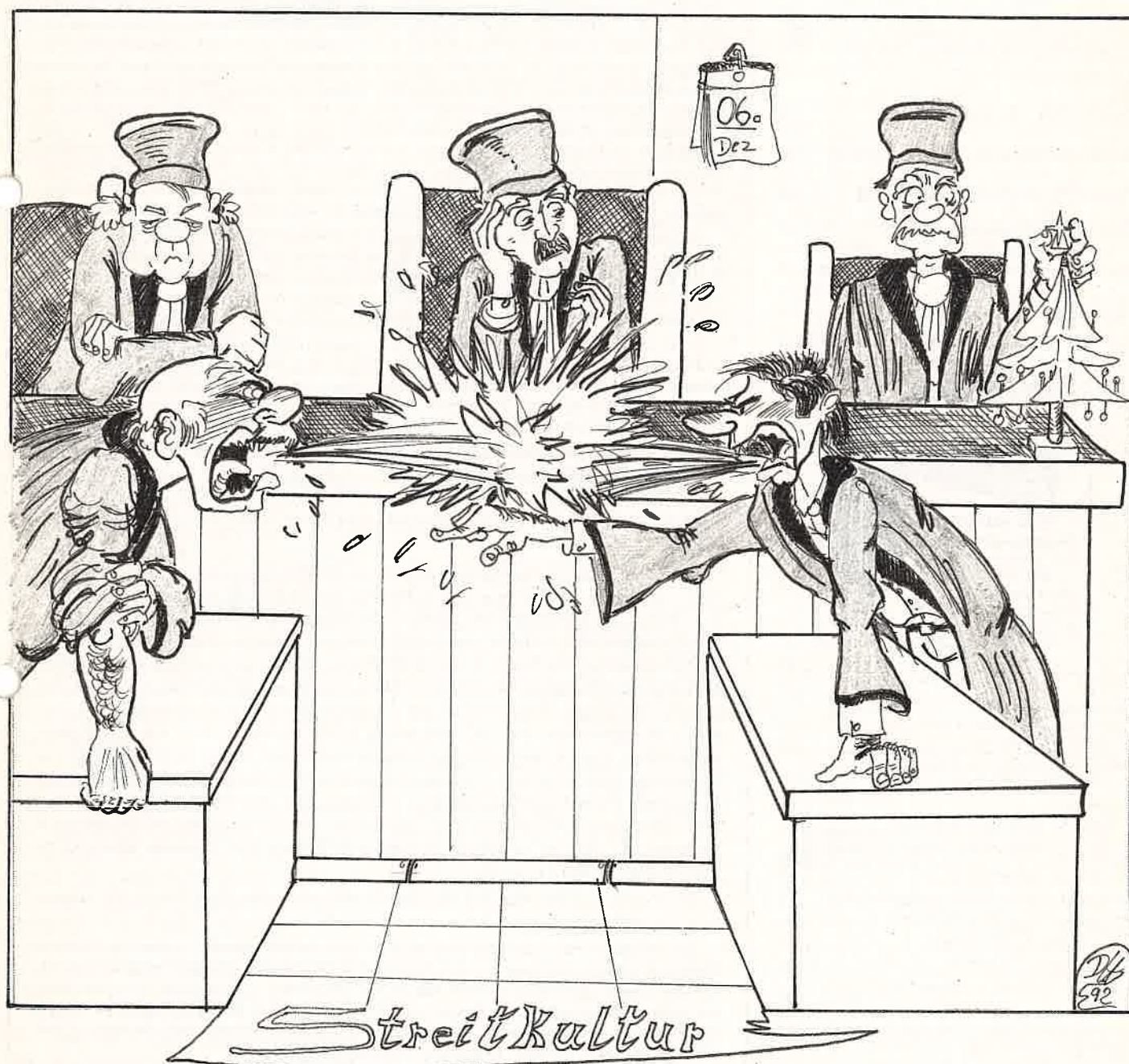


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

13. Jahrgang · Dezember 1992

6

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Wohnsitz zu einem Anstieg der Haftsa- chen geführt habe. Auch die Gründe wurden erörtert, die eine Verlängerung der Verfahren und unerträglichen Termindruck zur Folge haben, der die frühzeitige Durchführung der Hauptverhandlung verhindert.

Unter weiteren Tagesordnungspunkten stand erneut die kommende Wahl des Hauptpersonalrats zur Debatte. Es bestand Einigkeit, daß zur Vermeidung einer unnötigen Zersplitterung versucht

werden soll, möglichst frühzeitig eine Verständigung auf solche Kandidatinnen zu erzielen, die sich einer möglichst breiten Zustimmung im Kollegenkreis sicher sein können. Bei den Gesprächen sollten deshalb auch die Nichtmitglieder einbezogen werden. Erwähnenswert ist im übrigen, daß für eine Kandidatur auf der Richterbundsliste die Mitgliedschaft im DRB nicht erforderlich ist, wenn der Kandidat die Positionen des Verbandes vertritt.

Anhörung zum Entwurf des Personalhaushaltes 1993

Vor dem LT-Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses nahmen VRLAG Dieter Berscheid (Hamm) für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, StA Ludger Thiemann (Bielefeld) für die Staatsanwaltschaft und DAG Burkhard Treese (Kamen) für die ordentliche Justiz die Gelegenheit wahr, die Interessen der Richter und Staatsanwälte bei der Haushaltsplanung vor dem Auditorium der Landtagsabgeordneten zu vertreten. Der Richterbundvorsitzende Treese führte dazu u. a. aus:

Die Landesregierung hat deutlich gemacht, daß die Verlängerung des Null-Stellen-Wachstums im Personalbereich bis 1995 gelten soll. Angesichts dieser Tatsache und der allgemeinen Haushaltslage des Landes ist der Ruf nach mehr und neuen Stellen nur schwer durchsetzbar. Deswegen will ich auch nicht darauf verfallen, Ihnen vorzurechnen, wieviel Arbeitsaufgaben für Richter und Staatsanwälte gegeben sind und wieviele Köpfe dem entgegenstehen.

Bereits im vorigen Jahr habe ich Ihnen die Situation des Betreuungsgesetzes erläutern dürfen und für diesen Bereich 113 zusätzliche Richterstellen gefordert. Es sind nur 23 geworden, zusätzlich versehen mit einem Sperrvermerk bis 1. 10. dieses Jahres. Das war zu wenig und ist zu wenig.

Was da an neuen zusätzlichen Aufgaben auf die Richterschaft des Landes gekommen ist, kann man nach einem Dreivierteljahr Praxis erahnen. Einige von Ihnen haben die Fernsehserie „Kein pflegeleichter Fall“ mit Inge Meysel gesehen. Vielleicht haben Sie hierbei einen kleinen Einblick in die Tätigkeit des Betreuungsrichters genommen. Sonst lade ich Sie alle ein, sich vor Ort ein Bild von den Aufgaben eines Richters oder einer Richterin in Betreuungssachen zu machen.

Nicht nur die Frage der Anhörung von Betroffenen, Sachverständigen und Betreuern ist anders und stärker zu bearbeiten. Fragen der Ärzte und Kliniken, welche Medikamente gegeben werden dürfen, welche Fesselungen erlaubt sind, treffen täglich auf die Betreuungs-

richter. Alle Kundigen gehen von einer deutlichen Mehrbelastung aus. Vorsichtig geschätzt 50%. Bei 94 Richtern im tatsächlichen Einsatz im Jahre 1991 reicht die Verdoppelung der eingestellten 23 zusätzlichen Stellen nicht aus, diesen Mehrbedarf nur annähernd abzudecken.

Der Einwand, dann müßten die Amtsgerichte an anderer Stelle einsparen und die Arbeit durch Umsetzung ermöglichen, zieht nicht. Ohne Personalverstärkung haben die Amtsgerichte die Streitwertveränderung auf 6000,— DM ab dem 1. 4. 1991 hinnehmen müssen. In allen — ich betone in allen — Bereichen sind am Amtsgericht steigende Zahlen zu melden. Nachlesbar im Justizministerialblatt vom 15. 9. 1992.

Begrüßen will ich die vorgesehene Verlängerung und Erweiterung der Hilfe für Brandenburg und Teile Mecklenburg-Vorpommerns. Dies zeigt, daß der Haushaltsgesetzgeber erkannt hat, daß Hilfe nicht ohne Folge aus dem Bestand geleistet werden kann. Jede Kollegin und jeder Kollege, der in den Partnerländern hilft, reißt hier eine Lücke. Sie muß geschlossen werden durch Mehrarbeit der hier Tätigen und wird auch nicht geschlossen durch berufliche Neuanfänger.

Eine weitere und notwendige Konsequenz der Hilfe für die neuen Länder ist der erhöhte Ausbildungsbedarf. Wenn wir in NRW die notwendige Hilfe übernehmen, für unsere Partnerländer Berufsanfänger auszubilden und zu schulen, dann muß hierzu auch das notwendige Lehrpersonal zur Verfügung stehen.

22. Deutscher Jugendgerichtstag

„Für ein neues Jugendgerichtsgesetz“...

... trafen sich vom 26. bis 30. September 1992 in der Universität Regensburg Justiz und Jugendhilfe. Von den ca. 800 Teilnehmern kamen etwa zwei Drittel aus dem Bereich der Sozialarbeit. Die Veranstaltung, mit der die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) ihr 75jähriges Bestehen feierte, war seit der Auflösung der DVJJ nach der Machtergreifung im Jahre 1933 der erste Deutsche Jugendgerichtstag, an dem auch Praktiker und Wissenschaftler aus Ostdeutschland teilnehmen konnten.

Bereits bei der hochrangig besetzten Eröffnungsveranstaltung unter Mitwirkung der Bundesministerin der Justiz und der Justizministerin des Freistaates Bayern wurden zwischen diesen beiden Ministerinnen konträre Haltungen deutlich. Die lebhaft Diskussions ging in den Foren und Arbeitskreisen weiter.

Bemerkenswert an dieser Veranstaltung ist, daß sie auf Bundesebene eine interdisziplinäre Begegnung darstellt. Gerade im Jugendrecht zeigt sich, wie stark wir Richter und Richterinnen mit unseren Entscheidungen auf menschliche Bereiche einwirken. Dies erfordert den Austausch mit anderen Fachleuten.

Bedauerlich, daß die Justiz relativ schwach vertreten war. Aber wen verwundert das, da Mittel für diese (lediglich alle drei Jahre stattfindende) Fortbildungsveranstaltung nicht zur Verfügung gestellt werden und die Teilnahme für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Privatvergnügen ist, das leicht mehrere 100-Mark-Scheine verschlingt; im Gegensatz zur Jugendgerichtshilfe, der für die Teilnahme Dienstreisemittel zur Verfügung gestellt werden. In Anlehnung an das Leitthema „Jugend im sozialen Rechtsstaat“ stellt sich die Frage, was ist uns, der Gesellschaft, der Politik und der Justiz unsere Jugend eigentlich wert?

Löber neuer Vorsitzender

Der Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit hat einen neuen Vorsitzenden. Aufgrund des Wechsels von VRFG Wolfram Hartig, Düsseldorf, nach Cottbus wurde RFG Gerd Löber, Münster, in der erforderlichen Neuwahl zu seinem Nachfolger gewählt.

Streitkultur im Zivilprozeß?

Auf die Bitte eines Rechtsanwaltes in überörtlicher Sozietät an das Gericht, die Gerichtspost an das Büro des — deutlich kenntlich gemachten — sachbearbeitenden Rechtsanwaltes schicken zu lassen, erhält dieser die Antwort: „Was interessiert mich das?“

Was dies mit „Streitkultur“ zu tun hat? Nun, Streitkultur sollte doch wohl auch im Zivilprozeß gegenseitiges Verständnis und ein gewisses Maß an Rücksichtnahme bedeuten — dies nicht zuletzt im Verhältnis Rechtsanwalt/Richter. Da die Leserschaft der RiStA, wie der Name schon sagt, überwiegend nicht aus Rechtsanwältinnen, sondern — neben Staatsanwälten — aus Richtern besteht, soll an dieser Stelle einmal nicht in die jeder Richterin/jedem Richter geläufige Schimpftirade über tatsächliche oder vermeintliche Versäumnisse der Rechtsanwältinnen eingestimmt werden. Auch berechnete Klagen an die Adresse der Rechtsanwältinnen sollten nicht die Einsicht verdunkeln, daß diese auch nach der Gesetzesvorgabe nicht Gegner, sondern „Mitstreiter“ des Zivilrichters sind, die ebensooft wie dieser unter bestimmten Sachzwängen stehen.

Wie stünde es vor diesem Hintergrund im — ansonsten nicht erfundenen — Eingangsbeispiel wohl mit der ständigen richterlichen Klage einer zu späten Einreichung anwaltlicher Schriftsätze?

Liegt es wirklich immer nur am Gebühreninteresse des Rechtsanwaltes, wenn „wieder einmal“ bei einem — wohlgeordnet nach Auffassung des Gerichts — höchstens zu 50% gerechtfertigten Schadensersatzverlangen aufgrund eines Verkehrsunfalles 100% eingeklagt werden? Ist insoweit nicht manches Urteil in der Rechtsmittelinstanz korrigiert worden? Schließlich — wie sieht es in diesem Zusammenhang mit der Verantwortung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten aus? Verletzt der Anwalt möglicherweise gar seine Mandatspflichten, falls er zu niedrig „greift“?

Stehen die teilweise an die Darlegungs- bzw. Substantiierungspflicht gestellten Anforderungen mit den Informationsmöglichkeiten des täglichen Lebens immer im Einklang? Muß der Rechtsanwalt — gar ohne richterlichen Hinweis — wirklich stets von vornherein davon ausgehen, daß jedes Detail vorsorglich vorzutragen ist?

Gebietet es die richterliche Fürsorgepflicht gegenüber den Parteien, soweit diese anwaltlich vertreten sind, andererseits tatsächlich, Amtsaufklärung durch die Hintertür zu betreiben?

Diese — teilweise bewußt überzeichneten — Fragen mag man im Einzelfall bejahen oder verneinen — darauf kommt es nicht an. Die Fragestellungen als solche sollte man sich allerdings als Richterin/Richter vielleicht gelegentlich bewußt machen. Geschähe dies — und erfolgte Entsprechendes in den Köpfen der Rechtsanwältinnen bezüglich der üblichen Kritikpunkte an der (zivil-)richterlichen Arbeit, wäre für die Streitkultur schon einiges gewonnen.

Vielleicht könnte dann über Vorkommnisse in der Art des eingangs ge-

RiAG Ulf Börstinghaus, Dortmund

Anwalt und Richter

Nicht übereinander, sondern miteinander reden

Obwohl Anwälte und Richter die gleiche Ausbildung absolviert und die gleiche (Juristen-)Sprache sprechen, verstehen sie sich und häufig den anderen nicht. Wenn in diesem Heft von Streitkultur die Rede ist, dann betrifft dies vor allem den Umgang mit Anwälten und deren Umgang mit uns. Dieser wird aber ganz maßgeblich neben dem

schilderten und des nachfolgenden abschließenden Beispiels schon bald nicht mehr berichtet werden — weil sie nicht mehr vorkämen:

Als ein Gutetermin vor dem Arbeitsgericht nicht zu dem richterlicherseits offensichtlich erhofften Vergleichsbeschluß führt, wird Haupttermin auf die nächste Woche bestimmt. Die beteiligten Rechtsanwältinnen reiben sich verwundert die Augen, ist doch in der vorangegangenen Sache darauf hingewiesen worden, daß Termine kurzfristig nicht zur Verfügung ständen. Der unverzüglich gestellter Verlegungsantrag wegen bereits bestehender anderer Termine wird mit der lakonischen Begründung abgelehnt: „Sie sind doch in Sozietät!“

persönlichen Charakter und der „Tagesform“ davon geprägt, wie wir unseren Gegenüber einschätzen und ob wir bereit sind, für sein Verhalten Verständnis aufzubringen. Dies setzt aber voraus, daß man bereit ist, eigene Vorurteile aufzugeben. Solche Vorurteile beruhen in der Regel auf mangelnden Informationen über den Berufsalltag der ande-

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71 44 77 oder 71 47 23.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

ren Seite und deren spezifische Probleme.

Was wissen wir schon über die alltäglichen Probleme von Rechtsanwälten? Die sind doch nur auf einen Prozeß aus! Die sind doch häufig nicht in der Lage, einen ordentlichen Sachvortrag zu bringen! Die verhindern Vergleiche!

So oder so ähnlich lauten wohl die weitverbreitetsten Vorurteile über Anwälte. Umgedreht werden uns wohl manchmal von Anwälten ähnliche Unarten vorgeworfen. Es soll hier nicht der Wahrheitsbeweis für die eine oder andere Ansicht angetreten werden, auch geht es nicht darum, das sicher vorkommende Fehlverhalten einzelner an den Pranger zu stellen; es sind nun einmal Menschen, die vor und hinter der „Gerichtsschranke“ tätig sind, Individuen mit ihren ureigensten Macken und vor allem auch mit ganz unterschiedlicher Tagesform.

Es geht vielmehr um Pauschalierungen und überflüssige Reibungsverluste. Diese lassen sich minimieren, wenn man die Probleme der anderen Seite kennt oder zumindest ahnt. Egon Schneider hat in der Zeitschrift für anwaltliche Praxis (ZAP) Heft 1/92 zu dem Thema „Richter und Anwalt“ sein Urteil über Richter aus der Sicht desjenigen, der zuerst Richter und später Anwalt wurde — zum wiederholten Male (s. auch „Plaudereien zur richterlichen Unabhängigkeit“ AnwBl. 90, 113) — abgegeben. Die Lektüre seiner Ausführungen ist hilfreich, das eigene dienstliche Verhalten zu reflektieren. Die dortigen Ausführungen, die immer nur Einzelfälle betreffen können, erleichtern den Umgang miteinander aber nicht unbedingt, da sie letztendlich zu Vereinfachungen und Pauschalierungen führen.

Ein Beispiel hierfür ist die von ihm festgestellte „Sprachlosigkeit“ statt mündlicher Verhandlung. Seinen Feststellungen nach bemühten sich Anwälte häufig vergeblich um ein Rechtsgespräch. Meine Erfahrung ist da eher andersherum. Eine Diskussion scheitert oftmals daran, daß der erschienene Prozeßbevollmächtigte nicht der Sachbearbeiter ist und deshalb nichts zu einer Diskussion beitragen kann. Beide Fällen kommen in der Praxis vor. Jeder sieht nur die, die auf einem Verhalten der anderen Seite beruhen. Auf beiden Seiten dürften in der Regel Gründe für das Verhalten vorliegen, die nachvollziehbar sind; man müßte nur bereit sein, diese herauszufinden.

Ein Weg hierzu ist sicher eine entsprechende Ausbildung. In der Referendarzeit darf nicht nur das Wissen vermittelt werden, es muß auch das Verhalten der Prozeßbeteiligten erläutert werden. Hier müssen auch die Anwälte die ihnen zugewiesenen Referendare ein-

weisen. Ein anderer Weg ist das regelmäßige Gespräch zwischen Anwälten und Richtern. Nicht „Kungeln“ zu Lasten einer Partei, sondern die Lösung von Problemen unter Einschaltung des Gerichts müßte die Devise sein. Um die Möglichkeiten, die jede Seite dazu hat, richtig einzuschätzen, sollte man wirklich beide Seiten kennen. 30 Sachen auf 9.00 Uhr wird ein Kollege der Anwalt war, sicher nie terminieren. Ein Anwalt, der Richter war, wird sicher öfter einmal zum Telefon greifen oder beim Richter vorbeischaun, um Dinge kurzfristig abzuklären. Auch wenn der Richter dem Vorurteil fröhnend gerade Ten-

RAuN Günter Bandisch, Bremen, Mitglied des Präsidiums des DAV Richter und Anwalt

Streitkultur im Gerichtsverfahren?

Der Verfasser war sieben Jahre im Richterdienst, bevor er sich für den Anwaltsberuf und damit für die Tätigkeit in der freien Advokatur entschied; das ist nun über 20 Jahre her, und es ist möglich, den Richterberuf sowohl aus eigenem Erleben wie auch aus der Sicht des teilhabenden Beobachters zu beschreiben. Egon Schneider hat dies aufgrund ähnlich verlaufener vita getan (Anwaltsblatt 1990, 113; ZAP Heft 1/92; DAV Ratgeber, praktische Hinweise für junge Anwälte 1992/23). Bezeichnenderweise überschreibt er den ersten Abschnitt des letztgenannten Aufsatzes mit „Zwei Berufe, zwei Welten“.

Darin schreibt er „heute erst weiß ich, welch ein relativ bequemes Leben ich als Richter hatte, selbst in den Überlastungszeiten, in denen auch Samstage und Sonntage Akten zu bearbeiten waren. Aber wer störte mich schon dabei? Kein Telefon, kein Mandant, keine fremdgesetzten Fristen, keine personellen Ausfälle und was da sonst noch so alles vorkommt.“

Auch ich habe den Richterberuf als „den freiesten aller Berufe aus dem Kreise der Staatsdiener“ erlebt und empfunden. Ich will auch gleich sagen, daß ich diese Ausstattung des Richteramtes, die mittlerweile auch vom Einkommen her sich durchaus mit dem Durchschnittseinkommen von Anwälten allemal vergleichen läßt, wenn nicht besser ist, für richtig und im Rechtsstaat notwendig halte. Ein wenig überspitzt: Der Richter sollte die Zeit und Gelegenheit zur Muße und Distanz haben, die ein unabhängiges Urteil voraussetzt. Die Wirklichkeit sei anders? Justizentlastung sei dringend geboten? Nun, wo es weh tut, tut's am wehesten (Eugen Roth). Nein, Egon Schneider beschreibt

nis spielt, kann man ja auf der Geschäftsstelle eine Nachricht hinterlassen.

Vorurteile machen jedem einzelnen von uns nur unnötig das Leben schwer. Ein vom Richterbund initiiertes Gespräch zwischen in Zivilsachen tätigen Amts- und Landrichtern ist hier auf großes Echo gestoßen und hat wechselseitig dazu beigetragen, Mißverständnisse abzubauen. Die Bezirksgruppen sollten hier die Initiative ergreifen, um das Gespräch zwischen Richterschaft und Anwaltschaft nicht abreißen zu lassen. Miteinander ist besser als übereinander reden.

den Richterberuf im Unterschied zu Tätigkeit des Anwalts — auch seine Belastung und Umstände, unter denen zu arbeiten ist — richtig.

Dies ist der Hintergrund, vor dem über Streitkultur zu reden ist.

„Herr Verteidiger, mit diesem Antrag verfolgen Sie — selbstverständlich legitimerweise — die Freisprechung Ihres Mandanten; dann wollen wir die gem. § 154 StPO eingestellten Verfahrensteile wieder aufnehmen, weil Ihr Mandant ja sicherlich auch dort freigesprochen werden will.“ Ein anonymes Beispiel aus jüngster Prozeßwirklichkeit, nicht ganz realitätsfern, und auch nur als abstraktes Exemplum betrachtet.

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jule Assmann
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid
☎ (023 51) 224 92

Befangenheit? Greifen wir doch nicht gleich prozessual so hoch. Streitkultur? Böse Ironie, Sarkasmus, formalrechtlich haltbares Prozedieren, das persönliche Betroffenheit des Richters in seiner Arbeit offenbart und signalisiert, sind Mißbrauch der verliehenen und im Namen des Volkes ausgeübten Macht. Sie verraten, daß die Person, die diese Macht auszuüben hat, ihre Rolle und Funktion im Sinne der eingangs ange-

stellten Überlegungen nicht verinnerlicht oder in den Reibungsvorgängen des Alltags verloren hat. Sie handelt wie jener Polizist, der die Befugnis zum Einsatz des Gummiknüppels nutzt, um eine ihm mißliebige Person härter oder gar unberechtigt zu schlagen. Beide, Richter und Polizist, üben in den genannten Beispielen in aller Regel kaum nachweisbaren, aber gleichermaßen abscheulichen Machtmißbrauch aus. Auch wenn manche Reaktionen nur allzu menschlich sind und die Funktions-träger dieses menschliche Verständnis für sich in Anspruch nehmen: Es bedarf ständiger Reflektion und Verinnerlichung der übernommenen Rolle und der damit ausgeübten Macht, die nur zu einem Teil Umsetzung staatlicher Macht ist, sondern auch immer zugleich deren Kontrolle und Schutz vor Übermaß. Darum meine nach wie vor hohe Meinung über das Amt und dessen Ausstattung in der Hoffnung, mehr Richter mit Muße und Distanz vorzufinden, als dies in der Realität der Fall ist.

Nur dann ist Streitkultur auch im Strafprozeß möglich, in der die Härte und Ernsthaftigkeit der intellektuellen Auseinandersetzung stattfindet, ohne daß Verfahrensmacht ausgeübt wird, um persönliche Betroffen- und Verletztheiten zu kompensieren. Übrigens: Der rechtsunkundige betroffene Angeklagte oder Zeuge ist für die Überschreitung

der Grenzlinie zwischen Streitkultur einerseits und — verfahrensrechtlich meist gar nicht faßbarem — Machtmißbrauch sehr viel sensibler, als gemeinhin vermutet wird. Es gibt eine Fülle von Traumatisierungen solcher Art, bei denen sich Betroffenheit nicht artiku-

liert, aus den verschiedensten Gründen; einer der bedenklichsten ist der, daß der Verlust restlichen Wohlwollens befürchtet wird.

Schlußbemerkung: Dies sind Beobachtungen und Gedanken aufgrund Erlebens „beiderseits der Theke“.

Bericht der Arbeitsgruppe „Störungen im Strafprozeß“

In der Gesamtvorstandssitzung vom 5. März 1992 in Kleve ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die Vorschläge erarbeiten und sammeln sollte, wie der überlangen Dauer von Strafverfahren aus der Sicht der Richter und Staatsanwälte begegnet werden kann.

I.
Die Kommission ist im Juli zusammengetreten und unterbreitet folgende Diskussionsvorschläge:

1. Ersatzlose Streichung des § 246 Abs. 1 StPO,
2. Einführung einer Präklusionsvorschrift,
3. Anwendung nur des § 244 Abs. 2 anstelle des § 244 Abs. 3 StPO auf Beweis-anträge, die sich ausschließlich mit der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder auf die Strafzumessung beziehen,
4. Vereinfachung der Anforderungen an

die Feststellung der Unerreichbarkeit eines Zeugen, insbesondere bei Aufenthalt im Ausland,

5. Ersatzlose Streichung des § 338 StPO, 6. Änderung des § 29 Abs. 2 StPO dahin, daß die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrages erst mit der Urteilsbegründung bekanntgegeben werden können,

7. Einführung einer unselbständigen Anschlußberufung nach dem Vorbild der ZPO,

8. Verlängerung der Höchstfrist des § 229 StPO auf 20 statt 10 Tagen (Absatz 1) und Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeit für 30 Tagen nach jeweils 10 Tagen Verhandlung (Abs. 2).

II.

Aus der Bezirksgruppe Duisburg ist der Arbeitsgruppe noch eine Stellungnahme

Speziell für jüngere
Beamte, Auszubildende,
Arbeiter und Angestellte
im öffentlichen Dienst



Das „Neue Versorgungs- Programm“ von der DBV

Jetzt ist es da: Das einzigartige, maßgenaue Zusatz-Versorgungssystem von der DBV, Deutschlands Spezial-versicherer für den öffentlichen Dienst.

● Für eine perfekte Ergänzung bereits erworbener gesetzlicher Versorgungsansprüche.

● Mit Leistungen zur Einkommenssicherung bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Tod. Oder für ein schöneres Leben im Alter.

Sprechen Sie uns doch einmal an. Sicherheitshalber!

DBV VERSICHERUNGEN
Partner der Commerzbank

informieren Sie mich bitte umfassend über das „Neue Versorgungs-Programm“ von der DBV. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich.
Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

Name, Vorname _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ/Wohnort _____
Geburtsdatum _____
Telefon _____
Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

Ja,

048/066/12/92

über die Ursachen für Verfahrensverzögerungen zugegangen, die mit ausführlicher Darlegung weitere Vorschläge unterbreitet. ¹⁾ Sie zielen vor allem auch auf die Änderung der Unterbrechungsfristen und des Beweisanspruchs insbesondere bei Auslandszeugen und bei V-Leuten hin.

III.

Die jüngste Zusammenfassung mit nachvollziehbaren Schlußfolgerungen gibt RLG Dr. Brause (NJW 1992/2865). Seine Forderung, das Beschleunigungsgebot im Strafprozeß auch für Verteidiger einzuführen, indem § 146 Abs. 1 StPO ersatzlos gestrichen wird, kann ich mit dem Gutachten der Großen Strafrechtskommission (vgl. JR 1990/309 ff.) nur unterstützen. Die Vorschrift verbietet die Zurückweisung einer Beweiserhebung, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht wurde. Sie stellt eine der Haupt-

ursachen für überlange Strafverfahren dar und bildet ein fast unüberwindbares Hindernis, Beweisanträge wegen Prozeßverschleppung abzulehnen. Werden nämlich solche Anträge aus prozeßtaktischen Gründen zurückgehalten und erst unmittelbar vor dem Abschluß der Beweisaufnahme gestellt, darf der Verzögerungsgedanke grundsätzlich bei der Überzeugungsbildung für die Verschleppungsabsicht nicht berücksichtigt werden.

An dieser Stelle wird auf die laufende Untersuchung im Rahmen einer Dissertation hingewiesen, die die Ursachen aufklären soll, weshalb die „Prozeßverschleppung“ in § 244 Abs. 3 StPO in der Praxis eine so geringe Rolle spielt. Über das Ergebnis der Untersuchung soll in RiStA berichtet werden. Die Arbeitsgruppe kritisiert insbesondere, daß das derzeit im Bundestag zur Beratung anstehende „Entlastungsgesetz“ über-

haupt keine Vorschläge zur Eindämmung überlanger Strafverfahren verwertet. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Besetzung der Spruchkörper werden weder eine nennenswerte Verminderung der Richterkräfte bewirken noch die Verfahrensdauer mindern. Strafverteidiger, die sich nicht mehr als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), sondern als einseitige Interessenwahrer ihrer Mandanten verstehen, fühlen sich verpflichtet, alle prozessual nicht unzulässigen Anträge zu stellen, die ein Urteil verhindern oder doch verzögern können.

Die Arbeitsgruppe des Landesvorstandes bittet, zu den aufgeworfenen Themen, die auf der Landesvertreterversammlung in Münster am 25. Juni 1993 behandelt werden sollen, Stellung zu nehmen.

VRLG Johannes Nüsse, Dortmund

¹⁾ Die Stellungnahme kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

schriftlichen Auftrag ihrer Klienten oder der Anwälte erhalten haben; Alles bei Strafe, in Gemäßheit des Art. 371 des Strafgesetzbuches verfolgt zu werden.

38. Wir befehlen ihnen gleichfalls an, niemals, weder in ihren Reden, noch in ihren Schriften, noch auf irgend eine andere Weise, die der Justiz schuldige Achtung aus den Augen zu setzen; so wie auch, es nicht an den gehörigen Rücksichten fehlen zu lassen, welche sie jedem der Gerichtsbeamten schuldig sind, vor welchen sie ihre Verrichtungen ausüben.

Neuordnung des Standesrechts der Rechtsanwälte — „ein ansprechendes Simile“ aus dem Jahre 1810 —

XII. Kaiserliches Decret, enthaltend eine Verordnung über die Ausübung der Advocatenprofession und über die Disciplin des Advocatenstandes, vom 14. December 1810.

Als Wir uns mit der Organisation des Gerichtswesens und mit den Mitteln beschäftigten, Unseren Gerichtshöfen die hohe Achtung zu sichern, welche ihnen gebührt, hat eine Profession, deren Ausübung auf die Gerechtkeitspflege einen mächtigen Einfluß ausübt, Unsere Blicke auf sich gezogen; Wir haben demzufolge durch das Gesetz vom 22. Ventose Jahres XII die Wiederherstellung des Tableaus der Advocaten befohlen, als eines der geeignetsten Mittel, um die Rechtfertigung, die Delicatesse, die Uneigennützigkeit, das Streben nach gütlicher Beilegung, die Liebe der Wahrheit und Gerechtigkeit, einen aufgeklärten Eifer für die Schwachen und Unterdrückten, als die wesentlichen Grundlagen ihres Standes, aufrecht zu erhalten. — Indem Wir heute die Regeln jener heilsamen Disziplin wieder aufstellen, auf welche die Advocaten in den schönen Tagen des Advocatenstandes sich so eifersüchtig zeigten, erscheint es als angemessen, zu gleicher Zeit dem Richterstande die Aufsicht zu sichern, welche ihm über eine Profession zustehen muß, die zu ihm in so nahen Beziehungen steht. Wir werden auf diese Weise die Freiheit und die edle Stellung der Advocatenprofession gesichert haben, indem Wir gleichzeitig die Schranken setzten, welche sie von der Ungebundenheit und der Insubordination entfernt halten sollen. — Aus diesen Gründen haben Wir, auf den Bericht Unseres Großrichters Justizministers, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, beschlossen und beschließen, (u. a.) wie folgt:

37. Die Advocaten üben für die Verteidigung der Gerechtigkeit und Wahrheit ihre Verrichtungen frei aus; Wir wollen zu gleicher Zeit, daß sie sich jeder Unterschlebung in den Thaten, jeder List bei den Anführungen, und sonstiger schlechter Mittel,

selbst aller unnützen und überflüssigen Reden enthalten. — Wir verbieten ihnen, sich Beleidigungen und verletzenden Persönlichkeiten gegen die Parteien oder deren Sachwalter hinzugeben, keine schwere Thaten gegen die Ehre und den guten Ruf der Parteien vorzubringen, es sei denn, daß die Nothwendigkeit der Verteidigung es erfordert, und daß sie dazu einen ausdrücklichen

Der Mensch ist die Hauptsache

Therapie — koste es, was es wolle — auch, wenn die Anordnung aussichtslos erscheint?

(Fortsetzung zu RiStA, Heft 6/1991)

1. Der Glaube an das Gute im Menschen verleitet genug Richter, die Maßstäbe an eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht eng anzuwenden, sie urteilen in der steten Hoffnung, durch gutes Zureden sei die Erwartung herbeizuführen, der Täter werde sich allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen.

So verhängte eine Hamburger Landgerichtskammer gegen einen Kurden wegen gewerbsmäßigen Handelsverkehrs mit Rauschgift zwei Jahre Freiheitsstrafe mit Bewährung, weil er sich durch die Untersuchungshaft beeindruckt zeigte. Unmittelbar im Anschluß an die Haftentlassung gelang der Hamburger Polizei der bisher größte Schlag gegen den organisierten Drogenhandel, als sie in der Wohnung eines 14 Jahre alten Kurden mehr als 7 kg Heroin sicherstellte und davon ausging, daß der Angeklagte bis zu 15 kg Heroin dort gelagert und mit dem Stoff Handel getrieben hat.

Die Erwartung, die Bewährungsstrafe reiche aus, wird ohnehin eher bei Großen denn bei Kleinen gehegt — als sei von einem Steuerhinterzieher/Betrüger/. . . großen Stils „Besserung“ zu erwarten, wenn er mit einem Schulterklopfen und der Ermahnung, es nicht wieder zu tun, aus dem Gerichtssaal geschickt wird. Eher nimmt er sich dann vor, beim nächsten Mal geschickter vorzugehen und nach Einholung juristischen Rates die Gefahr, erwischt zu werden, zu minimieren. Auch die Opfer von Sexualtaten leiden unter den Bewährungsstrafen, wenn sie erfahren, daß der Täter „quasi“ freigesprochen wird.

Oft spricht der Bundeszentralregisterauszug Bände: Eine Bewährungsstrafe folgt auf die andere, bis sich ein wahrer Stau gebildet hat und es zu einer insgesamt langen Verbüßung kommt, dank der Addition zahlreicher Freiheitsstrafen.

2. Der Hauptzweck des Strafvollzuges ist die (Re-)Sozialisierung des Täters. Er

kommt bei entsprechend langer Strafe in eine sogenannte Auffanganstalt und wird einer aufwendigen Prozedur unterzogen, bei der festgestellt werden soll, ob und welche schulischen, ausbildungsmäßigen Defizite bestehen und wie diese beseitigt werden können. Gespräche mit Sozialarbeitern, Psychologen, Arbeitsamtmitarbeitern etc. bringen zwar Abwechslung in den Alltag eines Häftlings. Ob dies aber positive Auswirkungen auf den weiteren Vollzug und die an die Entlassung anschließende Zeit hat, ist mehr als fraglich.

JM Dr. Krumsiek hat es in einem Interview mit der „Welt am Sonntag“ vom 6. 9. 1992 auf den Punkt gebracht: „Wir haben mehr Gefangene, die wegen schwerer Delikte längere Strafen verbüßen. Wir haben mehr Drogenabhängige und Drogendealer und mehr Gefangene, die sich nicht resozialisieren lassen wollen.“ Auf die Frage nach den von ihm daraus zu ziehenden Konsequenzen, antwortete er: „Es stellt sich die Frage, ob wir nichtresozialisierungswilligen Gefangenen weiterhin aufwendige Resozialisierung anbieten oder sie nur noch human, aber sicher in geschlossenen Abteilungen verwahren sollen. Das untersuchen wir gegenwärtig.“

Positiv ist bei dieser Überlegung, daß der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht. Dann hat die Strafe immerhin den Erfolg, daß Opfer vor ihren Tätern eine Weile sicher sind. Ein Vollzugszweck ist dann jedenfalls erfüllt. Der Abbau von Resozialisierungsmaßnahmen sollte aber nicht nur dem Diktat der leeren Kassen folgen mit dem Hinweis auf den resozialisierungsunwilligen Täter: Manche müssen zu ihrem Glück gezwungen werden, etwas an ihrem Verhalten, ihrer Lebensweise etc. zu ändern.

Das gilt insbesondere für die zahlreichen, mehrfach straffällig gewordenen Verurteilten, die ihre Taten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluß begangen haben. Hier sind geeignete Maßnahmen notwendig, und es geht nicht an, sie in der Haft mit ihren Problemen allein und später ungeändert in die Freiheit zu entlassen. Ferner sind Maßnahmen für hoffnungslos überschuldete Verurteilte, die eine Schuldnerberatung etc. brauchen, nötig. Auch bedürfen nicht zuletzt Sexualtäter gezielter Behandlung, wie Schleswig-Holstein in einem entsprechenden Versuch gerade feststellt und geeignete Maßnahmen überlegt. Das Ergebnis der Überlegung sollte immer sein, welche notwendigen und bezahlbaren Resozialisierungsmaßnahmen weiter aufrechterhalten werden können.

3. Die wenigsten unter Alkoholeinfluß straffällig gewordenen Täter landen in einer Entziehungsanstalt — zum (Kosten-)Glück für NRW, das es nicht schafft, im eigenen Land eine ausrei-

chende Anzahl von Plätzen bereitzustellen. Es ist immer wieder auf die Hilfe anderer Bundesländer angewiesen. Vielleicht ergreift der JM jetzt eine Bereitstellungsinitiative insofern, als er z. Z. in Personalunion auch das insoweit zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales leitet.

Wünschenswert wäre ferner, daß nicht nur bei den Häftlingen die Art der Resozialisierungsmaßnahme von der Resozialisierungswilligkeit abhängig gemacht, sondern erst recht bei den in Landeskliniken Untergebrachten das Problem der Nicht-Therapierbaren gelöst wird. Ohnehin entsteht für Praktiker in den Hauptverhandlungen häufig genug der Eindruck, daß Psychiater und Psychologen ihre Therapiemöglichkeiten überschätzen und bei der Prognose ähnlich hoffnungsfroh auf das — noch herbeizuführende — Gute im Menschen vertrauen (s. o. bei der Verhängung von Bewährungsstrafen). Wenn die Gutachter — Sachverständigen — dann aber ausdrücklich eine Therapierbarkeit des für die Allgemeinheit gefährlichen Täters verneinen, sollte er nicht in der vergleichsweise teuren Landesklinik, wo er unter Umständen sogar einen für einen anderen notwendigen Therapieplatz wegnimmt, sondern in einer entsprechend ausgestatteten Sicherungsverwahrungsanstalt untergebracht werden. Die Betonung liegt hier auf Sicherheit: Die fehlende Therapierbarkeit verleitet

nämlich die Anstaltsärzte häufig zu dem Schluß, der Untergebrachte gehöre nicht in die Klinik, weil/wo er meist unauffällig vor sich hin lebt. Es gibt genügend Beispiele für Fehldiagnosen und den Fehlschluß der Ärzte, der Verurteilte sei zu entlassen. Diese Fälle haben schwere Schäden bei den Opfern zur Folge, wie z. B. ein Fall, daß ein Landesklinikpatient obwohl er mehrere Patientinnen auf dem Anstaltsgelände sexuell genötigt hatte, nach der psychiatrischen Aussage nur ein „Paradiesvogel“ sei, aber in Freiheit sicher allein zu recht komme — oder z. B. der Fall eines Chefarztes und einer leitenden Ärztin einer Klinik, die einen als hochgradig aggressiv und gemeingefährlich eingestuften Mann, mit dem die Klinik sich überfordert sah, entlassen wollten, zumal „Sicherungshaft“ nicht Aufgabe der Klinik und die Unterbringung deshalb nicht sinnvoll sei. Die Entlassung vollzog die Klinikleitung trotz Kenntnis von der Unterbringungsanordnung des zuständigen Richters. Am folgenden Tage richtete der Betreffende eine Bekannte derart zu, daß er zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt und eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verhängt wurde.

Als Fazit ist festzuhalten, daß die Problematik einer humanen Sicherungsverwahrung ungeklärt und es nicht zuletzt im Interesse der Opfer höchste Zeit ist für eine humane Lösung.

Beamendarlehen

Festzins 7,85% (Gesamte Laufzeit)

Für alle Beamten auf Lebenszeit über Lebensversicherung von 5.000,- DM bis 120.000,- DM, Auszahlung 96%,
effekt. Jahreszins 8,64%
Laufzeit: 20 Jahre.
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM	205,84
50.000,- mtl. DM	512,09
120.000,- mtl. DM	1.223,00

● **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95, Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

● günstige Hypotheken-Darlehen
● Fragen Sie nach unserem Pensions-Spar-Plan
● Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Suchen Sie eine nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20 · Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,5 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 191,66
effektiver Jahreszins nur 11,9 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Terminierung, richterliche Unabhängigkeit und Mitbestimmung der Personalräte

Mancher Richter, der mit Mühe einen Termin ausgehandelt hat, zu dem alle Prozeßbeteiligten Zeit haben, bedenkt nicht, daß auch die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter — Protokollführer, Wachtmeister, Anweisungstelle PP — gesichert sein muß.

Daß es hier Probleme geben kann, jedenfalls ein Problembewußtsein erforderlich ist, ergibt folgendes Vorkommnis:

I.

Der Vorsitzende eines für Staatsschutzsachen zuständigen OLG-Senates hatte ein Verfahren vor und nach den Osterferien am 26. 3. 1991 auf 17.00 Uhr und am 8. 4. 1991 auf 16.00 Uhr, in einem bestimmten besonders gesicherten Saal mit Simultanübersetzungsanlage terminiert, der als einziger für Staatsschutzsachen und ähnliche Verfahren zur Verfügung steht. Die Terminzeiten beruhten darauf, daß an dem betreffenden Tag vorher noch andere Sachen in dem Saal terminiert waren. Auf die betreffenden Tage war terminiert worden, weil den Richtern und sonstigen an dem Verfahren Beteiligten ermöglicht werden sollte, unter Beachtung der in § 229 StPO gesetzten Zeitgrenzen während der Osterschulferien in Urlaub zu gehen.

Unter Hinweis darauf, daß aufgrund der Ankündigung anderer Senatsvorsitzender eine Nachmittagsterminierung in den betreffenden Saal nach der Terminlage auch im kommenden Jahr 1993 unvermeidlich sein werde, hat der Personalrat des Oberlandesgerichts nach einem vergeblichen Versuch, ein Mitbestimmungsverfahren einzuleiten, Klage beim Verwaltungsgericht auf Feststellung erhoben, daß ihm bei der Anordnung von Überstunden für die eingesetzten Angehörigen des Justizwachmeisterdienstes bzw. des mittleren Dienstes am 26. 3. und 8. 4. 1991 ein Mitbestimmungsrecht zugestanden habe.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, ein Mitbestimmungsrecht nach § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPersVG habe nicht bestanden, Überstundenanordnung (durch den Dienststellenleiter) und Terminierung (durch den Senatsvorsitzenden und aufgrund richterlicher Unabhängigkeit) könnten nicht voneinander getrennt werden. Da deshalb die Maßnahme nicht der freien Entscheidung des Dienststellenleiters unterlegen habe, sei sie auch nicht mitbestimmungspflichtig gewesen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Personalrat des Oberlandesgerichts hat Beschwerde beim OVG Münster eingelegt.

II.

Der Sachverhalt gibt Anlaß zum Nachdenken:

Wir Richter sollten und müssen bei den von uns zu treffenden Maßnahmen im Auge behalten, daß unsere Mitarbeiter nicht überfordert werden. So sollten im allgemeinen nicht ohne zwingenden dienstlichen Grund Termine außerhalb oder kurz vor Ende der Dienstzeiten des nichtrichterlichen Dienstes anberaumt werden. Richterliche Unabhängigkeit einerseits fordert als Korrelat wohl auch ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein für diejenigen, die dienstzeitgebunden arbeiten. Mißbräuchen kann und sollte der Dienstvorgesetzte begegnen.

Mitbestimmung der Personalräte aber würde bedeuten, daß diese, wenn auch über den Dienststellenleiter, der allein ihr Ansprechpartner ist, in all die rechtlichen und sachlichen Erwägungen einbezogen werden müßten, die bei der Terminbestimmung zu bedenken sind. Für die richterliche Arbeit würde das zu unübersehbaren und unerträglichen Erschwernissen führen; denn wo soll die Mitbestimmung in solchen Fällen einsetzen und wo soll sie enden?

Der Termin zur Hauptverhandlung wird nach dem Gesetz (§ 213 StPO) vom Vorsitzenden des Gerichts nach richterlichem Ermessen bestimmt. Wie sollte — im Hinblick auf eine etwaige Mitbestimmung — beispielsweise verfahren werden, wenn der Terminbeginn zwar noch in die regelmäßige Dienstzeit fällt, aber bereits abzusehen ist, daß die Verhandlung über den Dienstscluß hinaus andauern wird? Was passiert, wenn der Vorsitzende guten Glaubens terminiert hat, der Ablauf der Verhandlung sich aber ohne sein Verschulden erheblich

Frauen sind Spitze — aber nicht in Spitzenpositionen

Ein Gespenst geht um, vor dem Mann sich fürchtet: Es heißt Frauenförderung, löst Emotionen aus und läßt Mann sich gleich benachteiligt fühlen. Dabei erweist sich das Gespenst aus der Nähe als zahnloser Papiertiger, wenn nicht nur auf den angemessenen hohen Anteil der Frauen bei der Einstellung als Rin oder StAin gesehen wird. Ein Blick in das — vom Deutschen Richterbund im April 1992 herausgegebene — Handbuch der Justiz 1992 eröffnete deutliche Erkenntnisse:

I. Im Justizministerium NW sind — gerichts bekannt — an der Spitze Dr. Rolf Krumsiek und Dr. Heinz-Hugo

verzögert? Schließlich: Auf welche Weise sollte und könnte der Widerspruch des mitbestimmungsberechtigten Personalrates gegen eine Terminbestimmung durchgesetzt werden? Denkbar wäre, daß der Behördenleiter im Falle des Widerspruchs gezwungen wäre, die Bereitstellung eines Saals und der zur Durchführung der Verhandlung erforderlichen Hilfskräfte zu verweigern. Das absolute Chaos wäre für einen solchen Fall vorprogrammiert.

Fazit: Mitbestimmung des Personalrates nein, jedoch ja zur Mitverantwortung des Richters für die an Dienststunden gebundenen Mitarbeiter!

Neue Vergütungssätze für Nebentätigkeiten

Zuletzt berichtete RiStA 1/1992 über die Anhebung der Sätze für Nebentätigkeitsvergütungen, auch im I. und II. Staatsexamen. Die Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten durch den Gem. RdErl. des FMin. und des IMin. vom 30. 6. 1992 hat zu einer Erhöhung der Vergütung für die Tätigkeiten geführt, die nach dem 30. 6. 1992 abgeschlossen und abgerechnet werden.

Nunmehr wird das **Nachsehen von Klausuren** im I. und II. Examen (Erst- wie auch Zweitkorrektur) statt mit 19,— DM pro Klausur mit 23,— DM vergütet.

Die **Prüfungsvergütung für das I. Examen** ist von 90,— DM pro Prüfling einschließlich mündlicher Prüfung auf 121,— DM erhöht worden. Somit werden bei sechs Kandidaten 726,— DM ausgezahlt.

Für die **mündliche Prüfung einschließlich Hausarbeit im II. Examen** beträgt die Vergütung pro Kandidat nicht mehr 116,— DM, sondern 147,— DM, bei Teilnahme von allen sechs Kandidaten an der mündlichen Prüfung 882,— DM.

Röwer. Die vier Abteilungsleiter (Ministerialdirigenten) sind sämtlich Männer, dasselbe gilt für die 10 Gruppenleiter (Leitende Ministerialräte); auf der Ministerialratsebene gibt es neben 14 Männern immerhin 2 Frauen. Das Zahlenverhältnis der in das JM abgeordneten Ri- und StA-Kolleginnen und -Kollegen ist dem Handbuch der Justiz nicht zu entnehmen — es geht das Gerücht, die Zahl der Frauen sei insoweit geradezu lächerlich gering.

Immerhin wird im Landesjustizprüfungsamt der Präsident von einer Frau vertreten!

II. Apropos Präsident — sowohl im Bereich der drei Oberlandesgerichte in Düsseldorf, Hamm und Köln als auch der insgesamt 19 Landgerichte und 3 Amtsgerichte (mit Präsident) ist in NW der Briefkopf „Der Präsident des ... Gerichts“ allgemein verwendbar, auch für die jeweiligen Vizepräsidenten ist keine andere Form der Anrede nötig, mit Ausnahme der Landgerichtspräsidentin in Paderborn sowie der Vizelandgerichtspräsidentin in Essen. Wie sagte Rita Süßmuth 1989 beim Bundestreffen des Deutschen Juristinnenbundes: „Wer keine Quote will, muß beweisen, daß er ohne sie auskommt!“ Dabei kommen die Männer herrlich zurecht und möchten aus nachvollziehbaren Gründen keine Änderung!

Nicht einmal von den 127 Stellen für Amtsgerichtsdirektoren ist Frauen eine nennenswerte Anzahl vergönnt, auch nicht im Bereich der Stellvertreter(innen). Die Ausnahmen befinden sich bei dem AG Duisburg-Hamborn mit einer Direktorin und einer stellvertretenden Direktorin (hat das etwa [was] zu bedeuten?), dem AG Warstein (eine Direktorin, ein Richter), AG Detmold, Wermelskirchen (eine Direktorin, zwei Richter) und AG Wipperfurth; Vertreter des Direktors gibt es beim AG Lünen, AG Paderborn und AG Brühl.

Und das finden ausgerechnet Richter-Männer gerecht?

Hinsichtlich der Vorsitzenden-Stellen

beim OLG Düsseldorf weist das Handbuch der Justiz 35 Richter und eine Richterin aus; sie ist inzwischen pensioniert. Jetzt sind wir Frauen gespannt, ob sich die wohlmeinende Prognose eines Vorsitzenden von 1990 bewahrheitet, in den nächsten 10 Jahren werde keine Frau Vorsitzende beim OLG Düsseldorf.

Beim OLG Hamm sind 3 Vorsitzende Richterinnen und 44 Vorsitzende Richter, beim OLG Köln 3 Vorsitzende Richterinnen und 23 Vorsitzende Richter tätig.

III. Ein Blick auf das Verhältnis Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist für Frau nicht weniger frustrierend: Die 3 Generalstaatsanwälte sind (selbstverständlich?) Männer, ihre Stellvertreter ebenfalls; von den 19 Leitenden Oberstaatsanwälten als Leiter von Staatsanwaltschaften und deren Vertreter ist nur bei der Staatsanwaltschaft Hagen eine Frau an der Spitze, eine Vertreterin eines LOSTA gibt es landesweit nicht. Auch die je 4 LOSTA der GStA Hamm und der GStA Düsseldorf und die 2 der

GStA Köln als Abteilungsleiter bilden eine geschlossene Männer-Mannschaft; in Köln befindet sich auf der OStA-Ebene (17) keine Frau; in Düsseldorf ist unter 24 OStA immerhin eine Frau und in Hamm sind unter 36 OStA immerhin 6 Frauen zu verzeichnen — ein Lichtblick?

Vielleicht bewahrheitet sich aber auch nur der alte Spruch „Der Prophet gilt nichts im eigenen Land“, denn im „Ausland“ sind NW-Frauen buchstäblich begehrt: Das Saarland hat in Zweibrücken Frau Ursula Reichling seit dem 1. 10. 1991 als Generalstaatsanwältin; sie war vorher Stellvertreterin des Generalstaatsanwalts in Hamm. In Mecklenburg-Vorpommern amtiert als Präsidentin des Landgerichts Neubrandenburg Frau Karin Schubert, vorher weitere aufsichtsführende Richterin am AG Essen, — und last but not least: Seit Ende Mai diesen Jahres wird in Niedersachsen die StA Göttingen von Frau Dr. Helga Engshuber geleitet, die zuvor Oberstaatsanwältin bei der GStA Düsseldorf war.

Nun ist Frau gespannt, wann der Justizminister NW im eigenen Land die Qualitäten der Richterinnen und Staatsanwältinnen entdeckt und die guten Frauen nicht „vertreibt“ (Stichwort: Umsetzung des Frauenförderungsgesetzes NW durch Export), sondern konsequent im eigenen Lande mit der Frauenförderung in Spitzenpositionen beginnt.

Aus einem Anwaltsschriftsatz:

In pp. versucht der Beklagte, die Schwäche seiner Erinnerung mit der Kraft seiner Fantasie auszugleichen. Das wird ihm aber nichts nützen.

BHW-ZUKUNFTSSICHERUNG

Das Glück kann warten, das Risiko nicht.

Unverhofft kommt oft. Sichern Sie sich darum rechtzeitig und günstig gegen die wirtschaftlichen Folgen im Falle eines Falles ab. Fordern Sie jetzt zur Information unseren Ratgeber „Zukunftssicherung“ bei uns an!

BHW-Geschäftsstelle
Caldenhofer Weg 27
4700 Hamm
Tel. (0 23 81) 1 30 31

30% Zinsabschlagsteuer
ab 1.1.93
Jetzt informieren -
kein Geld verschenken!

BHW
Bank · Bausparkasse · Versicherung

Immer eine Idee mehr.

Alle Jahre wieder . . .

Gedanken zur sog. „Weihnachtsamnestie“⁽¹⁾

Wie auch in den vergangenen Jahren so gelangte auch im diesjährigen Oktober eine RV des JMin auf die Schreibtische der Staatsanwälte in NRW betreffend die sog. „Weihnachtsamnestie“. In Wahrheit handelt es sich allerdings nicht um eine Amnestie, sondern um die Einräumung der Möglichkeit, im Gnadenwege eine (in diesem Jahr) in der Zeit vom 3. 12. 1992 bis 3. 1. 1993 ohnehin endende Verbüßung einer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe bereits am 2. 12. 1992 zu beenden und den nicht vollstreckten Teil zu erlassen.

Dies führt jedes Jahr dazu, daß bei der StA von den Justizvollzugsanstalten die Stellungnahmen bezüglich derjenigen Häftlinge eingehen, die die Voraussetzungen der RV erfüllen. Nun soll hier nicht über die zusätzliche Arbeit gestöhnt werden, denn niemand wird so herzlos sein, jemanden über die Feiertage unbedingt in Haft zu halten. — Obwohl, man könnte fragen, wie wir es denn z. B. mit hohen jüdischen oder mohammedanischen Feiertagen halten. — Aber: Muß die Entlassung so viele Tage vorher erfolgen?

Es soll hier ein zugegeben nicht ganz treffender Vergleich angestellt werden. An jedem Jahresende beenden zahlreiche junge Männer ihren gesetzlichen Wehrdienst. Auch bei der Bundeswehr ist man der vernünftigen Ansicht, daß man nicht den Dienst über Weihnachten fordern solle. Deshalb werden die Soldaten nicht wie sonst üblich zwischen dem 26. und dem 31. d. M., sondern — jeweils nach dem Wochenende austariert — am 20. bis 23. Dezember bereits entlassen. Wenn so jungen Männern, die nichts als ihre Pflicht gegenüber unserem Land erfüllt haben, zuzumuten ist, ihre Weihnachtsvorbereitungen unter Zeitdruck zu treffen, warum müssen dann rechtskräftig Verurteilte soviel besser behandelt werden?

Unabhängig von diesen Überlegungen kann auch nicht übersehen werden, daß die z. Z. großzügige Regelung auch dem Mißbrauch zahlreiche Türen öffnet. So ist nur schwer einzusehen, daß Straftäter mit Ersatzfreiheitsstrafen bis wenige Tage nach dem 3. 1. durch Zahlung weniger Tagessätze 31 Tagessätze erlassen erhalten. Diese Fälle gab es zahlreich in den vergangenen Jahren.

Nun könnte man entgegenhalten, daß solche Auswüchse wegen der geforderten Einzelfallprüfung von der RV nicht gedeckt werden. In den meisten Fällen fällt der Mißbrauch jedoch gar nicht auf. Die der Stellungnahme der JVA beigefügte Vollstreckungsübersicht

weist nur die noch zu verbüßende Rest(ersatz)freiheitsstrafe aus. Ob der Endstrafenzeitpunkt durch geringfügige Zahlungen verändert worden ist, läßt sich so nicht feststellen.

Auch ein Vergleich mit dem Strafurteil hilft nicht weiter. Denn es macht sicher einen Unterschied, ob sich ein Verurteilter zunächst bemüht, seine Strafe zu zahlen und dadurch die Zeit der schließlich noch zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe verkürzt, oder ob er erst bei Bekanntwerden der genauen

Herzlichen Glückwunsch

Geburtstage im Jan./Febr. 1993

3. 1. Helmut Sauerwein (70 J.)
8. 1. Wolfgang Hoehne (85 J.)
9. 1. Wilhelm Guldner (82 J.)
Kurt Speck (70 J.)
Franz Dierks (81 J.)
10. 1. Karl-Hermann Reinhardt (65 J.)
Walter Friedrichs (60 J.)
11. 1. Rolf Müller (60 J.)
14. 1. Dr. Kuno Nowack (77 J.)
17. 1. Heinrich Büscher (60 J.)
18. 1. Josef Schmitz (85 J.)
20. 1. Hans-Joachim Schmidt (60 J.)
23. 1. Hans-Karl Fähndrich (92 J.)
24. 1. Hans-Lothar Hülsberg (70 J.)
26. 1. Elisabeth Schniedermann (65 J.)
27. 1. Friedhelm Schmidt (83 J.)
28. 1. Hildegard Dornhoff (65 J.)
Dr. Harald Billen (83 J.)
29. 1. Gerhard Rudwaleit (65 J.)
31. 1. Wilhelm Groene (60 J.)
 1. 2. Erich Heuser (81 J.)
Hans Meschede (91 J.)
 2. 2. Jürgen Fröhlich (60 J.)
 3. 2. Hans Hückel (79 J.)
Bernhard Kemper (81 J.)
 5. 2. Paul Weber (83 J.)
 7. 2. Winfried Seidel (60 J.)
 8. 2. Dr. Kurt Karpinski (75 J.)
Helmut Sonnenkalb (79 J.)
 9. 2. Rudolf Kurz (60 J.)
 13. 2. Friedhelm Krems (77 J.)
 15. 2. Reinhard Schmitz-Beuting (70 J.)
 21. 2. Herbert Battefeld (60 J.)
 22. 2. Theodor Wierich (85 J.)
 24. 2. Alfred Lohman (70 J.)
Josef Schroer (60 J.)
 27. 2. Hans-Walter Schüller (80 J.)
 29. 2. Rudolf Heinrich (85 J.)

Daten der Inhaftierung die für die vorzeitige Entlassung erforderlichen Zahlung leistet.

Eine genaue Überprüfung i. E. ist angesichts der gerade auch durch die RV verursachte erhöhte Arbeitsbelastung nicht möglich, zumal es weitere Mißbrauchsarten gibt, z. B. durch gezielte Nichteinhaltung der Ladung zum Vollzugsantritt oder durch Einreichen von Straufaufschubgesuchen. Letztlich müßte auch jede Mißbrauchshandlung einzeln nachgewiesen werden, bevor es zur Versagung des Gnadenerweises kommen darf.

Herzlichen Glückwunsch

Dr. Erwin Ulrich, Direktor a. D. des Amtsgerichts Remscheid-Lennep, wurde am 13. November 90 Jahre. Der Deutsche Richterbund gratuliert seinem langjährigen Mitglied und wünscht beste Gesundheit.

Änderung des Landespersonalvertretungsrechts geplant

Als Beispiel für die tägliche Verbandsarbeit des Landesvorstandes druckt RiStA die Stellungnahme des Richterbundes NW zum geplanten 3. Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts des Landes NW, die am 20. 10. 1992 an das federführende Innenministerium gesandt worden ist.

Der Deutsche Richterbund begrüßt ausdrücklich die zu den §§ 10 Abs. 3, 11, Abs. 2, 14 Abs. 5, 56 Abs. 2 und 64 Nr. 10 LPVB vorgesehenen Änderungen.

Sie sind Ausdruck und Umsetzung einer wohlverstandenen Familien- und Frauenförderung. Binden sie doch einerseits beurlaubte Beschäftigte auch während der Zeit eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs gemäß § 85 des Landes-Beamtengesetzes durch die Möglichkeit des aktiven Wahlrechts an die Behörde und deren Mitarbeiter. Darüber hinaus stellt die vorgesehene Ergänzung des § 14 Abs. 7 LPVG einen Appell dar, Frauen und Männer anteilmäßig an der Arbeit der Personalräte zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist auch die Ergänzung des § 64 Nr. 10 LPVG zu sehen, wonach der Personalrat auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken hat.

Gegen die übrigen Änderungsvorschläge zum Landespersonalvertretungsgesetz werden, soweit sie die Richterschaft und Staatsanwaltschaft betreffen, keine Bedenken erhoben.

Zur Einführung des 8. Abschnitts „Behandlung von Verschlusssachen“ wird angemerkt, daß nicht klar ersichtlich ist, ob hierfür ein Regelungsbedürfnis gegeben ist.